



GEMEINDE STROBL

A-5350 Strobl, Dorfplatz 1
Tel: 06137/7256, Fax: DW - 20
E-Mail: gemeinde@gemeinde-strobl.at
www.strobl.salzburg.at



Strobl, am 03.08.2020
Stefan M. Haas: DW - 13
stefan.haas@gemeinde-strobl.at

Ortsgesundheitspolizeiliche Verordnung

§ 1 Allgemein

Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes werden Handlungen und Unterlassungen verboten, die geeignet sind, durch Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung das örtliche Gemeinschaftsleben in unzumutbarem Ausmaß zu stören oder die Umwelt untragbar zu belasten.

§ 2 Verbote

Im Gemeindegebiet ist verboten:

- (1) die mangelhafte Reinhaltung von Grundstücken, Baulichkeiten, Gewässern, öffentlichen Parkanlagen, Geh- und Spazierwegen von Schmutz, Unrat, Hundekot und Ungeziefer.
- (2) das Ablagern von Abfall jeglicher Art. Alle Abfälle müssen wie in der Abfallabfuhrordnung beschrieben entsorgt werden.
- (3) das unnötige Laufenlassen von Verbrennungsmotoren. Dies gilt auch zum Kühlen oder Erwärmen des Fahrzeuginnenraumes.
- (4) das Benützen von Rundfunk- und Fernsehanlagen, Musikgeräten und Musikinstrumenten aller Art in solcher Lautstärke, dass unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe beeinträchtigt werden. Lautsprecherwerbung bedarf einer behördlichen Bewilligung. Anlässlich genehmigter Veranstaltungen ist eine Ausnahmegenehmigung möglich.
- (5) Haus-, Bau-, Gartenarbeiten etc., die wegen ihres Lärmes geeignet sind die Gesundheit oder Erholung anderer Personen zu beeinträchtigen:
 - an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig.
 - von Montag bis Freitag bis 07.30 Uhr und ab 20.00 Uhr.
 - an Samstagen bis 07.30 Uhr und ab 19.00 Uhr.
- (6) Die Verwendung von mobilen Häckslern und Brechern zu gewerblichen Zwecken im Freien ist verboten.
- (7) die Verwendung von Gartengeräten mit Verbrennungsmotoren oder lautstarken Elektromotoren:
 - an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig.
 - von Montag bis Freitag bis 09.00 Uhr, zwischen 12.00 und 14.00 Uhr sowie ab 20.00 Uhr.
 - an Samstagen bis 09.00 Uhr, zwischen 12.00 und 14.00 Uhr sowie ab 18.00 Uhr.
- (8) die Inbetriebnahme von Modellflugkörpern und Drohnen mit Verbrennungsmotoren oder lautstarken Elektromotoren.

§ 3 Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gemäß § 2 sind Verwaltungsübertretungen und werden bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht.

(2) Die Behörde hat, unabhängig von der Anzeige, durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Missstände anzuordnen.

§ 4 Ausnahmen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Ausnahmen von dieser Verordnung zu erteilen, soweit sie nicht Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder des Landes widersprechen.

§ 5 In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die ortspolizeiliche Gesundheitsschutzverordnung der Gemeinde Strobl vom 30.06.2005 außer Kraft gesetzt.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister


Josef Weikinger

